

Die umsatzsteuerreduzierte Zone: Anfechtungsklage einer Großen Kreisstadt gegen kommunalaufsichtliche Beanstandung

Verwaltungsprozessrecht; Rechtsaufsicht über die Gemeinde; Verfahren im Gemeinderat;
Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Beteiligte

- M: Große Kreisstadt im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge (17.010 Einwohner, Regierungsbezirk Oberfranken); überregional bekannte Gastronomieszene; Klägerin.
- O: Oberbürgermeister der M.
- Stadtrat der M: 24 Stadtratsmitglieder zzgl. O.
- X: Stadtratsmitglied; Inhaber eines gutbürgerlichen Restaurants in M.
- A: Stadtratsmitglied.
- Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge: zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.
- Freistaat Bayern: Beklagter; Rechtsträger des Landratsamtes.

Geschehen

Fall „Beschlussvorschlag des O“

- Im Bundestag findet sich keine Mehrheit, Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen iSv UStG dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % statt 19 % zu unterwerfen.

- O bringt ordnungsgemäß folgenden Beschlussvorschlag in den Stadtrat ein: „Die Steuerpolitik der Bundesregierung ist unverantwortlich. Als Ausdruck des Protestes erklärt sich die Große Kreisstadt M hiermit symbolisch zur umsatzsteuerreduzierten Zone.“

Fall „Stadtratssitzung am 18.8.2023“

- O lädt ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

A. Sachentscheidungsvoraussetzungen

Obersatz: Anfechtungsklage iSv § 42 I Var. 1 VwGO.

I. Verwaltungsrechtsweg

Obersatz: § 40 I 1 VwGO.

Differenzierung „Aufdrängende Sonderzuweisung“ iSv Art. 83 V BV: Eine aufdrängende Sonderzuweisung iSv Art. 83 V BV scheidet aus, da der Bundesgesetzgeber von seiner Kompetenz iSv Art. 72 I GG durch die VwGO abschließend Gebrauch gemacht hat (Lissack, BayKommR, 5. Aufl. 2023, § 8 Rn. 43); aA über Art. 31 GG (Brechung) vertretbar.

Subsumtion: Streitentscheidende Normen sind die Vorschriften der staatlichen Aufsicht iSv Art. 108 ff. BayGO, somit Sonderrecht des Staates. Öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art iSv § 40 I 1 VwGO; keine abdrängende Sonderzuweisung iSv § 40 I 1, 2 VwGO ersichtlich.

II. Zuständiges Gericht

Subsumtion: Sachlich zuständig nach § 45 VwGO, örtlich nach § 52 Nr. 3 S. 1 VwGO iVm Art. 1 II Nr. 3 BayAGVwGO das VG Bayreuth.

III. Statthafte Klageart

Obersatz: Klägerisches Begehren iSv §§ 86 III, 88 ...

... die vollständige Musterlösung ist im juralernen.de-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten – und vieles mehr.

Mit juralernen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug – präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen – Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 99 € – Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt juralernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ juralernen.de

Quelle: <https://juralernen.de/klausuren/die-umsatzsteuerreduzierte-zone-anfechtungsklage-einer-grossen-kreisstadt-gegen-kommunalaufsichtliche-beanstandung>

Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.